
Jahrgang 2026**Kundgemacht am 09. Juli 2026**

**35. Erlassung eines Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes
WI-B72**

**35. Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck vom 28.05.2026 über
die Erlassung eines Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes WI-B72**

Aufgrund des § 54 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022, LGBL. Nr. 43/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 72/2025, wird verordnet:

§ 1**Erlassung eines Bebauungsplanes**

Im Bereich Wilten, Innrain 98, wird entsprechend dem Plan in der Anlage ein Bebauungsplan und Ergänzender Bebauungsplan erlassen.

§ 2**Verfahrensgang**

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 28.05.2026 hat der Gemeinderat die Auflage des Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes beschlossen. Gleichzeitig wurde die dem Entwurf entsprechende Erlassung des Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes beschlossen. Dieser Entwurf lag vier Wochen in der Zeit vom 03.06.2026 bis einschließlich 01.07.2026 zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

§ 3**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Für den Bürgermeister:

Priv.-Doz. DI Dr. Wolfgang Andexlinger
Amtsleiter Stadtplanung, Mobilität und Integration

Anlage